10. Begründung des Hinterlegungsverhältnisses (Art. 10 BayHintG)

10.1

[1]Die Hinterlegungsstelle übermittelt der Hinterlegungskasse die Annahmeanordnung samt zugehöriger Kassenanordnung zur Vollziehung. [2]Die Hinterlegungskasse verbucht den Eingang der zu hinterlegenden Geldsumme bzw. des zu hinterlegenden Wertgegenstandes und bestätigt der zuständigen Hinterlegungsstelle den Eingangszeitpunkt.

10.2

[1]Dem Einzahler bzw. Einlieferer erteilt die Hinterlegungskasse eine Eingangsquittung (Hinterlegungsschein). [2]Wird ein zu hinterlegender Geldbetrag bar eingezahlt, erteilt die annehmende Stelle den Hinterlegungsschein.

10.3

[1]Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt kein Antrag auf Hinterlegung vor, setzt die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrags eine Frist mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist zurückgezahlt oder -gesandt wird. [2]In gleicher Weise verfährt die Hinterlegungsstelle, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht, gleichwohl aber schon eingezahlt oder eingeliefert wurde. [3]Die Rückzahlung oder -sendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet. [4]Die Rückzahlung oder -sendung hat zu unterbleiben, wenn in Eilfällen (Nr. 12) bereits auf Grundlage der Einzahlung oder Einlieferung weitere Maßnahmen (etwa die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls) vorgenommen worden sind.